

GR 023

Erhöhtes Ausfallrisiko als Produktfehler?

" [...] Das Urteil des EuGH führt zweifelsohne zu einer gewissen Haftungsverschärfung. Ob dies für sämtliche (implantierbaren) Medizinprodukte gilt, ist fraglich. Die Haftungsverschärfung dürfte aber sicher auf jene Medizinprodukte Anwendung finden, deren Ausfall die Gesundheit des Patienten erheblich schädigen kann. Aus Herstellersicht ist jedoch zu befürchten, dass diese Rechtsprechung in Bezug auf die Fehlerhaftigkeit und die daraus resultierende Haftungsverschärfung auch auf andere Medizinprodukte ausgedehnt werden. In Bezug auf die Frage der Ersatzfähigkeit des Schadens ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Nicht in jedem Fall sind die Kosten einer vorsorglichen Explantation als Schaden im Sinne der Produkthaftungsrichtlinie zu qualifizieren. Die vorsorgliche Explantation ist nur dann als ersatzfähiger Schaden zu qualifizieren, wenn es im konkreten Fall keine andere, mildere Massnahme gibt, die ebenfalls geeignet ist, das Risiko zu beseitigen. [...]"

" [...] Schweizer Hersteller von implantierbaren Medizinprodukten, welche ihre Produkte in der Europäischen Union vertreiben, sind bereits jetzt mit diesem verschärften Haftungsregime konfrontiert. Einerseits bleibt abzuwarten, wie sich diese Rechtsprechung in der Europäischen Union entwickelt und ob sie auf weitere Kategorien von (implantierbaren) Medizinprodukten ausgeweitet wird. Andererseits bleibt abzuwarten, ob sich Schweizer Gerichte dem Entscheid des EuGH anschliessen werden und ob in Zukunft auch unter dem Schweizer Produkthaftpflichtgesetz ein erhöhtes Ausfallrisiko einer Produktgruppe bereits als Fehler im Sinne von Art. 4 Abs. 1 PrHG jedes einzelnen Produktes dieser Gruppe gilt. [...]"



Quelle

Auszug aus PHILIPPE FUCHS,
Erhöhtes Ausfallrisiko als
Produktfehler?, in: Jusletter
30. März 2015